

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Mai 2025

Nr. 35/2025

Inhalt

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2025

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen
Vom 23. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Deckblatt und
- § 3 „Bewerbung und Auswahlverfahren“.

Artikel 1

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 24. April 2023 (Amtliche Mitteilung 16/2023), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 10. April 2024 (Amtliche Mitteilung 14/2024), wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Deckblatt werden die Wörter „Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und alle in Anlage 2 aufgeführten Grundlagen-Module abgeschlossen wurden“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. Mai 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Mai 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)